

RS UVS Kärnten 1993/01/15 KUVS- 1395/1/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1993

Rechtssatz

Legt das erstinstanzliche Straferkenntnis in einer Lebensmittelverwaltungsstrafsache zwar die richtige Tatzeit zugrunde, stützt aber das Erkenntnis auf ein Lebensmitteluntersuchungsgutachten, welchem eine Probenziehung zu einem anderen Zeitpunkt zugrunde lag, so ist mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at